

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)**

vom 31. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2023)

zum Thema:

**Geisterhäuser enteignen! Wieso macht der Senat das Treuhändermodell und die Ersatzvornahme zahllos?**

und **Antwort** vom 21. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 593  
vom 31. August 2023

über Geisterhäuser enteignen! Wieso macht der Senat das Treuhändermodell und die Ersatzvornahme zahnlos?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat von Berlin nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke gebeten, Antworten zu geben, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat von Berlin übermittelt wurden.

Frage 1:

Welche „Geisterhäuser“ (wie z.B. in der Kameruner Straße 5/ Ecke Liebenwalderstraße 22, Odenwaldstraße/ Ecke Stubenrauchstraße, Hindenburgdamm/ Ecke Gardeschützenweg, ...) sind dem Senat bekannt? (Bitte getrennt nach Bezirk und Dauer des Leerstands auflisten.)

a. Wann wurden Eigentümerinnen und Eigentümer zuletzt aufgefordert die leerstehenden Wohnungen dem Wohnungsmarkt zurückzuführen und mit welcher Fristsetzung?

Antworten zu 1 und 1a:

Dem Senat von Berlin sind als sog. Problemimmobilien folgende Gebäude bekannt:

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

- Odenwaldstraße 1/Stubenrauchstraße 69, 12161 Berlin:  
Leerstand seit mehr als zehn Jahren, Zwangsgeld i. H. v. 50.000 EUR wurde festgesetzt;  
Vollstreckung des Zwangsgeldes erfolgt derzeit.
- Potsdamer Straße 165, 10783 Berlin:

Leerstand seit etwa 10 Jahren, intensive Gespräche mit der neuen Eigentümerin, städtebaulicher Vertrag steht kurz vor Abschluss, Objekt soll unter Beachtung des Zweckentfremdungsrechts saniert und in den Wohnungsmarkt zurückgeführt werden.

Bezirk Pankow:

- Binzstr. 57 (kompl. Leerstand länger als 12 Monate)
- Smetanastr. 23/Meyerbeerstr. 78 (teilw. Leerstand länger als 12 Monate)
- Raumerstr. 33 (teilw. Leerstand länger als 12 Monate)
- Röbellweg 8 (kompl. Leerstand länger als 12 Monate)

An der Rückführung der leerstehenden Wohnungen wird kontinuierlich gearbeitet. Aus Sicht des Wohnungsamtes ist dabei jedoch ein regelmäßig auftretendes Hindernis, dass es sich meist um Objekte handelt, bei denen aufgrund des aktuellen Zustands eine Bewohnbarkeit erst wiederhergestellt werden muss. Eine kurzfristige Rückführung zu Wohnzwecken ist deshalb häufig nicht möglich. Die Fristen von Rückführungsaufforderungen richten sich deshalb in der Regel auch nach dem jeweiligen Instandsetzungsaufwand der Objekte.

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

- Gardeschützenweg 3/Hindenburgdamm 72, 12203 Berlin:

Seit 2015 werden gegen den Eigentümer Verfahren nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) geführt. Im November 2018 erging der Bescheid zur Wiederherstellung zu Wohnzwecken des o.g. Wohnraumes mit Zwangsgeldfestsetzung, gegen den Rechtsmittel eingelegt wurden. Ein sich anschließendes Klageverfahren wurde zugunsten des Landes Berlin entschieden. Die Wiederherstellungsaufforderung ist somit bestandskräftig. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat einvernehmlich auf Vorlage durch Herrn Bezirksstadtrat Tim Richter beschlossen, gegenüber dem Verfügungsberechtigten des o.g. Grundstücks anzuordnen, dem Bezirksamt eine sachverständige Begutachtung eines anerkannten Architekten oder Bauingenieurs über die dafür erforderlichen Maßnahmen und Kosten vorzulegen. Diese Fortführung des Verfahrens wird auf dem Wege der Ersatzvornahme geprüft. Aufgrund offener Rechtsfragen ist dafür jedoch die Zuarbeit der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unabdingbar, die bereits avisiert und in Kürze im Bezirk erwartet wird.

Bezirk Mitte:

- Burgsdorfstraße 1:

Bei dem Haus Burgsdorfstraße 1 geht es darum, dass das Bezirksamt im Rahmen einer Ersatzvornahme den Abriss des Hauses durchsetzt.

- Kameruner Straße 5/Liebenwalder Straße 22:

Bei dem Haus Kameruner Straße 5/Liebenwalder Straße 22 ist die Vollstreckung des Kostenvorschusses für die Erbringung von Planungsleistungen zur Mangelerrfassung Inhalt des Gerichtsverfahrens. Diese Mangelerrfassung wäre erste Voraussetzung zur Einleitung eines möglichen Treuhänderverfahrens.

Zu beiden Häusern führt das Bezirksamt Mitte laufende Gerichtsverfahren mit den Eigentümern.

Frage 2:

In wie vielen und in welchen Fälle wurde seit 2018 die Anwendung des Treuhändermodells nach dem Zweckentfremdungsverbotgesetz und für Ersatzvornahmen im Rahmen der Wohnungs- und Bauaufsicht geprüft? (Bitte getrennt nach Bezirken und konkrete Fälle auflisten.)

a. In welchen Fällen laufen aktuell Vorgänge zum Treuhändermodell und/ oder der Ersatzvornahme und wie ist der jeweilige Verfahrensstand?

Antwort zu 2:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

Bezogen auf die Instandsetzung von „Geisterhäusern“ wird derzeit im Fall der Odenwaldstraße 1/Stubenrauchstraße 69 die Anwendung des Treuhändermodells nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz geprüft.

Bezirksamt Neukölln von Berlin:

Nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz wurde die Anwendung des Treuhändermodells in den Jahren 2022/2023 in einem Fall geprüft. Die Bau- und Wohnungsaufsicht (BWA) hat zum - auch in der Öffentlichkeit bekannten - Objekt Nogatstr. 1/Kirchhofstr. 14 alle Mängel in einer Gesamtbegehung systematisch erfasst. Die Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Das Instrument wird aber auch in Zukunft weiterhin in Betracht gezogen werden.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurden in der Zeit seit 2020 zwei Fälle der Anwendung des Treuhändermodells nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz in der bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsicht geprüft. Aktuell laufen keine Vorgänge.

In der AG Zweckentfremdung des Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wurden bisher keine Treuhänder eingesetzt. Es laufen aktuell auch keine Vorgänge zum Treuhändermodell und/oder der Ersatzvornahme. Im Rahmen der Leerstandsverfahren der Graefestraße 13 hat die Prüfung einer möglichen Einsetzung eines Treuhänders ergeben, dass zum aktuellen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Einsetzung nicht bestehen.

Bezirksamt Pankow von Berlin:

Im Bezirk Pankow gab es einen Fall von Treuhänderschaft, die dort jedoch mittlerweile erfolglos wieder aufgehoben wurde.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

Die Anwendung des Treuhändermodells nach dem ZwVbG wurde in einem Fall geprüft. Jedoch wird aktuell eine Ersatzvornahme durch das Wohnungsamt in diesem konkreten Fall favorisiert.

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin:

Es wurden vier Objekte geprüft, jedoch war der Einsatz eines Treuhänders als letztes Mittel der Wiederaufführung zu Wohnzwecken nicht notwendig, da mildere Mittel zum beabsichtigten Erfolg führten.

Objekte:

- Mandrellaplatz 3, 12555 Berlin,
- Scharnweberstr.2, 12459 Berlin,
- Edisonstr. 59, 12459 Berlin,
- Bölschestr. 12, 12587 Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin:

Voraussetzungen zur Anwendung des Treuhändermodells liegen bei den genannten Häusern im Bezirk Mitte nicht vor.

Antwort zu 2a:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 3:

In der Vergangenheit wurde mehrfach über eine erfolgreiche Beschlagnahme des Geisterhauses im Eckgebäude in der Smetanastraße 23/Meyerbeerstraße 78 im Komponistenviertel von Weißensee berichtet. Wie ist hier der aktuelle Verfahrensstand und inwiefern konnten die Wohnungen wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt werden?

Antwort zu 3:

Bezirksamt Pankow von Berlin:

Die Treuhänderschaft ist in dem genannten Fall wieder aufgehoben worden. Eigentümerseitig finden schrittweise Instandsetzungsmaßnahmen statt. Wann die Bewohnbarkeit wiederhergestellt ist und eine Vermietung erfolgen kann, ist derzeit nicht abschätzbar.

Frage 4:

Laut Berichterstattung vom Dezember 2022 wollte der Senat in Musterverfahren die Anwendung des Treuhändermodells in den Fälle in der Kameruner Straße 5/ Ecke Liebenwalderstraße 22 in Wedding und an der Odenwaldstraße/Ecke Stubenrauchstraße in Friedenau forcieren. Wie ist jeweils der aktuelle Verfahrensstand?

Antwort zu 4:

Bezirksamt Mitte von Berlin zum Verfahrensstand in der Kameruner Straße 5/  
Liebenwalderstraße 22:

Derzeit hat das Bezirksamt Mitte von Berlin noch kein neues Verfahren zur Ersatzvornahme oder zum Einsatz eines Treuhänders eingeleitet. Sofern ein Musterprozess mit Treuhändereinsatz angestrebt wird, muss dazu eine Anordnung gem. §§ 3,4 WoAufG Bln getroffen werden (vgl. § 9b Abs.1 WoAufG Bln). Zurzeit wird das bereits eingeleitete Verfahren weiterbetrieben. Entsprechend hat sich das Rechtsamt auf das Fortführen des Klageverfahrens vor dem VG Berlin konzentriert, was in ein klageabweisendes Urteil des VG Berlin vom 15.03.2023 mündete. Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat dieses Klageverfahren gewonnen. Derzeit beschäftigt sich das Forderungsmanagement des Bezirksamts Mitte von Berlin mit der Vollstreckung des Kostenvorschusses für die Ersatzvornahme. Da auf diverse Zahlungsaufforderungen nicht reagiert wurde, sind am 22.06.2023 sowohl Vollstreckungs- als auch Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt Charlottenburg gegangen. Hinsichtlich des Aufrechnungsersuchens hat das Bezirksamt vom Finanzamt Charlottenburg aufgrund eigener

Rückstände des Finanzamtes eine negative Rückmeldung erhalten. Bezüglich des Vollstreckungsersuchens erwartet das Bezirksamt erst in einigen Monaten ein Ergebnis.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin zum Verfahrensstand in der Odenwaldstraße 1/ Stubenrauchstraße 69:

Im Fall der Odenwaldstraße 1/Stubenrauchstraße 69 wurde eine Instandsetzungsanordnung an den Eigentümer erlassen. Gegenstand der Anordnung ist in einem ersten Schritt vor allem die Instandsetzung der Gebäudehülle. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde die Einsetzung eines Treuhänders angedroht. Die Instandsetzungsanordnung wurde der Eigentümerin mit ZU am 25.04.2023 zugestellt. Die einmonatige Widerspruchsfrist endete mit Ablauf des 25.05.2023. Die im Bescheid gesetzte Frist endet am 30.09.2023. Die Anordnung ist bestandskräftig. Da leider nicht mit einer fristgerechten Befolgung zu rechnen ist, wird derzeit die Einsetzung eines Treuhänders vorbereitet. Dabei geht es im Schwerpunkt um die Ausarbeitung eines Vertragstextes für die Beauftragung des Treuhänders. Das Bezirksamt kooperiert hierbei eng mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und der Senatsverwaltung für Finanzen. Der Bezirk hat auch bereits mit der WoBeGe, als möglichem Treuhänder, Kontakt aufgenommen und begonnen, sich hinsichtlich einer Übertragung der Treuhänderschaft zu verständigen, es gibt u.a. schon den Entwurf eines Treuhändervertrages.

Frage 5:

Welche Schwierigkeiten gibt es aus Sicht der Bezirke und aus Sicht des Senats bei der Anwendung des Treuhändermodells nach dem Zweckentfremdungsverbotgesetz und für Ersatzvornahmen im Rahmen der Wohnungs- und Bauaufsicht?

- a. Inwiefern unterstützt der Senat die Bezirke bei der Anwendung des Treuhändermodells und der Ersatzvornahme?
- b. Inwiefern wird sichergestellt, dass Bezirke bei der Anwendung des Treuhänderverfahrens mit möglichen Prozessrisiken vom Senat unterstützt werden
- c. Welche Vorschläge gibt es aus Sicht der Bezirke und des Senats, um das Instrument praktikabler und damit wirkungsvoller zu gestalten?

Antwort zu 5:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einsetzung von Treuhändern sind gegeben, aber bisher wurden die Treuhänderregelungen nie umgesetzt, so dass es insgesamt an praktischen Erfahrungen im Umgang mit Treuhänderregelungen fehlt. Das Verfahren des Bezirks Pankow von Berlin ist für praktische Erfahrungen nicht geeignet gewesen, da es frühzeitig wieder aufgehoben wurde.

Bereits im Jahr 2019 hatte der Geschäftsführer der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Stadt und Land die Bereitschaft erklärt, für die Bezirke die Aufgaben eines Treuhänders zu übernehmen. Die Einsetzung von „Stadt und Land“ als Treuhänder ist im Lichte einer In-House-Vergabe nicht öffentlich ausschreibungspflichtig; sie kann daher freihändig ohne Ausschreibung erfolgen. Es ist den Bezirken dennoch freigestellt in eigener Verantwortung einen geeigneten Treuhänder oder eine Treuhänderin mittels Ausschreibung auszuwählen.

Es ist geplant aus den ersten generierten praktischen Erfahrungen bei einem entsprechenden Verfahren, soweit möglich, allgemeine Handlungshilfen für weitere Treuhändereinsätze für die Bezirke abzuleiten. Dabei ist zu beachten, dass die behördlichen Entscheidungen in der Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots grundsätzlich auf Einzelfällen basieren, sodass schon deshalb pauschale Bearbeitungshinweise nur in geringem Umfang möglich sind.

Antworten zu 5 a, b und c:

Die Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots liegt in der Zuständigkeit der Bezirke. Nichtsdestotrotz wurden den Bezirken seitdem die Treuhänderregelungen 2018 in das ZwVbG implementiert, mehrfach umfangreiche Unterstützung von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bei dem möglichen Einsatz eines Treuhänders angeboten. Der Senat von Berlin wird den Bezirken per Basiskorrektur Aufwendungen für Ersatzvornahmen im Zusammenhang mit sog. Problemimmobilien finanzieren. In diesem Zusammenhang hat auch die Senatsverwaltung für Finanzen für die Handhabung der finanziellen Aspekte eines Treuhändereinsatzes den Bezirken bereits mehrfach Unterstützung zugesagt.

Antworten der Bezirke zu 5-5c:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin:

Dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin sind keine Problemimmobilien bekannt. Der § 9b WoAufG Bln wurde hier noch nicht angewendet, es gibt keine Erfahrungen. Zu möglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung kann keine Aussage getroffen werden. Gleiches gilt für die Anwendung des Treuhändermodells nach den §§ 4a, 4b ZwVbG.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

Die Wohnungsaufsicht des Bezirksamtes kooperiert eng mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und der Senatsverwaltung für Finanzen, um insbesondere die Kostenrisiken – auch eventuelle Prozesskosten – vom Bezirk abzuwenden. Ziel ist es, die neue Vorschrift am konkreten Fall zu erproben, Erfahrungen zu sammeln und diese dann allen Bezirken zur Verfügung zu stellen. Durch die Klärung der vielfältigen Detailfragen anhand des Musterverfahrens können die Verfahrensfragen für die Zukunft geklärt und eine musterhafte Vorgehensweise entwickelt werden.

Bezirksamt Neukölln von Berlin:

Es werden die weiteren Schritte aus dem Musterverfahren abgewartet, u.a. zu der Frage wer und wie als Treuhänder zur Verfügung steht.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

Antwort aus dem Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht:

Der Einsatz eines Treuhänders im Sinne einer Ersatzvornahme gemäß § 9b Wohnungsaufsichtsgesetzes kann erst nach einer Anordnung zur Instandsetzung (§ 3 Abs. 1 WoAufG) bzw. einer Anordnung zur Herstellung der Mindestanforderungen (§ 4 Abs. 1 WoAufG) erfolgen. Damit sind der Ersatzvornahme Verfahren vorangestellt, denen i.d.R. von Seiten des

Eigentümers mit Widerspruch bzw. Klage entgegengetreten wird und die von Seiten des Bezirkes zuerst erfolgreich beschritten werden müssen. Die Finanzierung muss sichergestellt sein.

Antwort aus der AG Zweckentfremdung:

Die Einsetzung eines Treuhänders und die Ersatzvornahme sind an strenge Vorgaben geknüpft. So ist vor der Umsetzung solcher Maßnahmen zu prüfen, ob andere mildere Zwangsmaßnahmen, insbesondere das Zwangsgeld, erfolglos angewendet wurden. Bisher gab es im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg auch in der AG Zweckentfremdung keine Fallkonstellationen, bei denen die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Treuhänders bestanden.

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:

Die Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamts Reinickendorf von Berlin meldet Fehlanzeige, da keine Anwendung erfolgte. Im Fachbereich Wohnen konnte das Ziel der zweckmäßigen Nutzung besser durch andere Mittel erreicht werden, da das Verfahren zu kompliziert ist.

Bezirksamt Pankow von Berlin:

Die Doppelzuständigkeiten, die sich aus dem Wohnungsaufsichtsgesetz und Zweckentfremdungsverbots-Gesetz ergeben, müssten für eine wirkungsvollere Gestaltung aufgehoben werden. Bei einer Unbewohnbarkeit sollte ausschließlich die Wohnungsaufsicht verantwortlich sein. Die Wohnungsämter verfügen nicht über die erforderliche Fachexpertise, um im Falle der Unbewohnbarkeit etwaige Ersatzmaßnahmen oder die Treuhänderschaft adäquat fachlich begleiten zu können. Es wäre daher anzuregen, dass der Gesetzgeber aufgrund der bedeutenden Schnittmengen zum Bereich Stadtentwicklung und der Bau- und Wohnungsaufsicht eine Zuständigkeitsverlagerung der Aufgabe in diesen Bereich in Erwägung zieht.

Die Finanzierung des Treuhänders muss sichergestellt sein.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

Mit Schreiben vom 13.12.2022 hat Frau Staatssekretärin Jana Borkamp für die Senatsverwaltung für Finanzen die Zusage erteilt, Ausgaben der Bezirke im Zusammenhang mit dem Einsatz einer Treuhänderin/eines Treuhänders sowie Ausgaben zur Wiederherstellung des Wohnraums für Wohnzwecke im Wege der Ersatzvornahme im Rahmen der Basiskorrektur anzuerkennen. Ein Handlungsleitfaden für den Einsatz eines Treuhänders wäre zusätzlich wünschenswert.

Es besteht ein Austausch bezüglich aufgeworfener Fragen zur Durchführung des Treuhänderverfahrens mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin:

Die Finanzierung ist sicherzustellen. Die Frage, ob und wie ein Treuhänder ausgeschrieben werden müsste, ist ebenfalls zu klären.

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat den Bezirken grundsätzlich Unterstützung bei dem Einsatz eines Treuhänders zugesichert. Auch für die Handhabung der finanziellen Aspekte des Treuhändereinsatzes ist von der Senatsverwaltung für Finanzen

Unterstützung signalisiert worden. Der Fachbereich Wohnen des Bezirksamtes Treptow-Köpenick kann zu diesen Fragen aus Sicht der Praxis keine Angaben machen, da das Treuhänderverfahren noch nicht zum Einsatz kam. Schwierigkeiten könnten sich ergeben, solange der Eigentümer mitwirkt und vorhandene Rechtsmittel nutzt. Sobald dann ein Treuhänder eingesetzt würde, könnte ein Eigentümer an Dritte veräußern und das Prozedere würde von vorne beginnen.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

Das Treuhandmodell wurde von der Wohnungsaufsicht in Charlottenburg-Wilmersdorf bisher nicht umgesetzt, daher gibt es keine Erfahrungen und bzw. konkrete Vorschläge zur Verbesserung. Mögliche Schwierigkeiten werden bei der Abgrenzung Wohnungsaufsichtsgesetz und Zweckentfremdungsverbot-Gesetz, der Beauftragung und Ausschreibung eines Treuhänders gesehen. Für die Objekte im Bezirk, die für diesen Fall in Betracht kommen, wird versucht über Eintragungen im Grundbuch bzw. Zwangsversteigerung einen neuen Eigentümer zu gewinnen, um eine langfristige und tragfähige Lösung zu erhalten.

Bezirksamt Spandau:

Keine Erfahrungswerte vorhanden.

Frage 6:

Wie viele Personalstellen stehen den Bezirken bei der Anwendung des Treuhänderverfahrens zur Verfügung? (Bitte einzeln nach Bezirken aufschlüsseln.)

Antwort zu 6:

Die Bezirke melden, dass keine gesonderten Stellen für die Durchführung des Treuhänderverfahrens zur Verfügung stehen.

Frage 7:

Inwiefern ist das Treuhändermodell und die Ersatzvornahme künftig anwendbar und für Bezirke finanziell tragbar, sofern die Haushaltstitel (EP 12 1295/54012 und 1295/11102) nach dem aktuellen Haushaltsentwurf des Senats gestrichen werden? Bedeutet eine Streichung, dass die Bezirke künftig auch finanzielle Prozessrisiken tragen müssen?

Antwort zu 7:

Aus dem zu streichenden Titel sind nie Gelder abgefordert worden. Von der Streichung ist die Zusage bezüglich der finanziellen Unterstützung der Bezirke im Rahmen der Basiskorrektur nicht betroffen. Siehe auch Antwort zu Frage 5.

Berlin, den 21.09.2023

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen